

ZH_OBERGERICHT RU250003 vom 30. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250003

FR: ZH_OBERGERICHT RU250003 du 30 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250003 del 30 gennaio 2025

Erwägungen

E. 2

Fälle von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind jederzeit mit Beschwerde anfechtbar (vgl. Art. 319 lit. c i.V.m. Art. 321 Abs. 4 ZPO). Gegenstand der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde bildet dabei ausschliesslich die formelle Rechtsverweigerung, die sich in einer unrechtmässigen Verweigerung oder Verzögerung eines anfechtbaren Entscheides äussert (vgl. ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Auflage 2016, Art. 319 N 17). 3.1. Das Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung bzw. der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gehört zur Garantie eines gerechten

- 3 - Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV. Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist bezieht sich ausgehend von den einzelnen Verfahrensabschnitten auf die gesamte Verfahrensdauer, wobei in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob sich die Verfahrensdauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Kriterien bilden die Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen, die Komplexität des Falles, das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und die Behandlung des Falles durch die Behörden. Den Behörden ist eine Rechtsverzögerung insbesondere dann vorzuwerfen, wenn sie ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität während längerer Perioden untätig geblieben sind (vgl. statt vieler: BGer 5A_207/2018 vom 26. Juni 2018, E. 2.1.2. m.w.H.). 3.2. Vorliegend reichte die Beschwerdeführerin am 10. Dezember 2024 ein Verschiebungsgesuch bei der Vorinstanz ein (act. 10/86). Wegen Untätigkeit der Schlichtungsbehörde erhob die Beschwerdeführerin bereits am 8. Januar 2025 eine Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde bei der Kammer. Auch wenn der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO für das Schlichtungsverfahren nicht gilt, ist nicht zu beanstanden, wenn während der Festtage keine Vorladungen versandt wurden. Ausserdem beantragte die Beschwerdeführerin eine Verschiebung der Schlichtungsverhandlung erst auf den 5. März 2025. Eine zeitliche Dringlichkeit ist damit nicht ersichtlich. Von einem Untätigbleiben der Vorinstanz während einer längeren Periode kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Ebenfalls fehlt es gänzlich an Hinweisen, dass die Vorinstanz auf das Ausstellen einer Verschiebungsanzeige hätte verzichtet oder den ehemaligen Verwalter nicht aus dem Rubrum hätte entfernen wollen. Im Gegenteil: Die Vorinstanz teilte der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 7. Januar 2025 mit, dass sich die Gegenseite neu durch Rechtsanwalt X. _____ vertreten lasse, weshalb die Verschiebungsanzeige nach Eingang der Vollmacht zugestellt werde (act. 10/88). Die Verschiebungsanzeige datiert vom 16. Januar 2025 (act. 10/91). Ob sie der Beschwerdeführerin bereits zugestellt wurde, ist nicht bekannt. Dies kann aber offen gelassen werden, da wie gezeigt, keine Rechtsverweigerung vorliegt. Der ehemalige Verwalter wurde ebenfalls bereits aus dem Rubrum der Vorinstanz entfernt. Die

Beschwerde ist somit abzuweisen.

- 4 -

E. 4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühre ist unter Berücksichtigung aller massgeblicher Kriterien auf Fr. 300.– festzusetzen (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebV OG) und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. statt vieler: OGer ZH RU210024 vom 6. April 2021 E. 5.). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.